

BADEORDNUNG

Strandcamping Süd

Dobeinitz 30

9074 Keutschach/See

Werte Gäste!

Mit Erwerb der Eintrittskarte bzw. dem Anmeldebeleg für den Campingplatz *Strandcamping Süd* (SCS) schließen Sie mit dem Campingplatz SCS einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung rechtsverbindlich als Vertragsinhalt.

1. Pflichten der Badeanlage

1.1. *Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste*

- (1) Die Badeanlage ermöglicht den Gästen des Campingplatzes SCS, die Einrichtungen des Campingplatzes im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
- (2) Es ist weder dem Campingplatz noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Badegastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanlage gehörende Dritte.
- (4) Der Campingplatz übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.
- (5) Der Keutschacher See ist ein natürlich Oberflächengewässer und kein Bad in herkömmlichen Sinn. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Baden in einem natürlichen Gewässer und die Benutzung der damit verbundene Anlagen Gefahren in sich bergen, die durch entsprechende Vorsicht und richtiges Einschätzen der eigenen Fähigkeiten vermieden werden können.

1.2. *Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung*

- (1) Der Campingplatz ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen. Die Saisoneroöffnungszeiten werden durch Aushang an der Kasse bekanntgegeben.
- (2) Wird die zulässige BesucherInnenzahl überschritten, kann der Campingplatz mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer BesucherInnen untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- (3) Der Campingplatz behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.
- (4) Die Mitnahme von Tieren in den allgemeinen Badebereich ist gestattet, jedoch darf das Tier nur am Liegeplatz der Besitzer bleiben und darf nicht am Strand und Liegebereich spaziert geführt werden. Ausgenommen sind Diensthunde der Polizei und der Rettungsdienste sowie Blinden-, Assistenz- und Partnerhunde, soweit das für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

(1) Der Campingplatz steht dafür ein, dass der Badebereich vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet wird. Insbesondere hat der Campingplatz alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen des Campingplatzes bestehen nicht.

(2) Sobald der Campingplatz von der Störung, Mangel- oder Schadhafteit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt der Campingplatz umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benützung auf gehörige Weise ein.

(3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Der Campingplatz kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe seines zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände des Campingplatzes aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnt und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Die MitarbeiterInnen des Campingplatzes leiten bei einem Unfall im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein. Erste Hilfe Materialien stehen im Bedarfsfall im Büro des Campingplatzes zur Verfügung. Bei Unfällen ist jeder Badegast laut Gesetz verpflichtet, bis zum Eintreffen qualifizierter Rettungskräfte Erste Hilfe zu leisten.

Unfälle sind in jedem Fall dem Personal des Campingplatzes zu melden.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird dem Campingplatz, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanlage mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, gesundheitlich Beeinträchtigter und NichtschwimmerInnen

(1) Die Betreiberin des Campingplatzes und damit ihr Personal sind weder in der Lage noch dazu verpflichtet, Kinder, Minderjährige, körperlich und geistig beeinträchtigte Personen und NichtschwimmerInnen zu beaufsichtigen.

(2) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, NichtschwimmerInnen und Menschen mit Beeinträchtigungen haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z. B. die Erziehungsberechtigten, Angehörige oder entsprechende Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegepersonen) entsprechen zu sorgen. Die Aufsichtspflicht bleibt auch dann aufrecht, wenn das Gelände der Campingplatzbetreiberin vom Aufsichtspflichtigen nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen wird.

(3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten etc. sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

(4) Nichtschwimmer und Kinder bis 10 Jahren dürfen nur mit einer Begleit- und Aufsichtsperson den Badebereich des Campingplatzes betreten. Ab dem vollendeten 10. Lebensjahr dürfen unmündige Minderjährige nur mit einer schriftlichen Erlaubnis eines/einer Erziehungsberechtigten den Badebereich betreten.

(5) Menschen mit Behinderungen haben selbst einzuschätzen, ob und inwieweit sie in der Lage sind, die jeweilige Badeanlage zu benutzen. Sollten sie Unterstützung benötigen, kann das Campingpersonal um Unterstützung ersucht werden, welche nach Situationsbeurteilung, Art des Ersuchen und nach Maßgabe der Kapazitäten zeitnah, vorrangig, umsichtig und serviceorientiert zu erfolgen hat.

1.8. Haftung des Campingplatzes

(1) Der Campingplatz haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Badegast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat. Der Campingplatz übernimmt keine Haftung für Schäden durch von Gästen mitgebrachten Gegenständen an Dritten.

(2) Der Campingplatz haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs. 2.

(3) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Campingplatz ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schäden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

(4) Bitte keine Wertgegenstände (Handy, Geldbörse udgl.) unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Diebstahl und Verlust wird keine Haftung übernommen.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Eintrittskarten, Entgelte

(1) Die Benützung des Strandbereiches ist für Nicht-Campinggäste nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Preisliste zulässig. Die Preisliste ist Teil der Badeordnung.

(2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Strandbesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarte oder werden nicht neu ausgestellt. Der/die BesucherIn hat das Strand zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.

2.2. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, NichtschwimmerInnen und Personen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung

(1) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, NichtschwimmerInnen und Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z. B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechenden Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen. Minderjährige bis 10 Jahre müssen von einer verantwortlichen Person begleitet werden.

(2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände des Campingplatzes nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.

(3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

(1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der/die hierfür zuständige FunktionärIn für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.

(2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal des Campingplatzes das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.4. Anweisungen des Personals des Campingplatzes

(1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals des Campingplatzes uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Badegast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.

(2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs. 2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten des Campingplatzes aus dem Badebereich gewiesen werden.

(3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden. Bei Nichtbefolgung macht sich der Gast des Hausfriedensbruches strafbar.

(4) Bei nahenden Unwettern ist der Badebereich aus Sicherheitsgründen rechtzeitig zu verlassen.

2.5. Hygienebestimmungen

(1) Die Gäste sind in der gesamten Campingplatzanlage zur größten Sauberkeit verpflichtet, bei mutwilligen Verunreinigungen kann ein Reinigungsentgelt eingehoben werden.

(2) Die Badeanlage ist mit üblicher, hygienisch einwandfreier Badekleidung (z. B. Badeanzug, Bikini, Badehose udgl.) zu benutzen.

(3) Der Badebereich des Campingplatzes darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.

(4) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung im See ist untersagt.

(5) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in den vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.

2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

(1) Jeder Badegast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.

(2) Die in öffentlichen Einrichtungen üblichen Anstandsregeln sind zu beachten. Jegliche sexuellen oder intimen Handlungen sind nicht gestattet und können mit Hausverbot (ohne Erstattung bereits entrichteter Eintrittsgelder) sowie Strafanzeige geahndet werden.

(3) Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist strengstens verboten.

2.8. Benützung von Geräten etc.

(1) Die im Campingplatz angebotenen Geräte und Einrichtungen (z. B. Kinderspielplatz) sind entsprechend den Benutzungsregeln zu benützen.

(2) Die BenutzerInnen der Geräte und Einrichtungen haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden. Badegäste die sich im Nahebereich von Geräten und Einrichtungen befinden, haben darauf zu achten, dass es durch die NutzerInnen der Geräte und Einrichtungen nicht zu Gefährdungen der eignen Person oder anderer Badegäste kommt. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen, es besteht besondere Aufsichtspflicht für Minderjährige.

(3) Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

2.9. Strandbereich und Seebereich.

(1) Das Radfahren im Strandbereich ist untersagt

(2) Das Windsurfen ist am See nicht gestattet.

(3) Die Benützung von Benzinmotoren an Booten ist nicht gestattet

(4) Die Benützung des Sees mit Booten bedarf der Zustimmung der Seebesitzerin

(5) Das füttern von Wasservögeln ist untersagt.

(6) Hunde sind stets an der Leine zu führen und dürfen sich nur in den gekennzeichneten Strandbereichen aufhalten.

(7) Das Ausführen von Hunden („Gassigehen“) ist nur außerhalb des Campingareals erlaubt. Verunreinigungen sind durch den Halter zu beseitigen.

(8) Das angeln ist nur in den gekennzeichneten Strandbereichen gestattet.

(9) Boote, Surfbretter, große Schwimmtiere usw. müssen in den Bootsstalleanlagen oder auf den eigenen Stellplätzen gelagert werden und dürfen nicht am Strandufer oder auf der Liegewiese liegen (außer mit Sondergenehmigung)

2.9. Steganlage

(1) Beim Betreten der Steganlage ist auf andere Gäste Rücksicht zu nehmen.

(2) Das Laufen, Schupsen oder „ins Wasser werfen“ ist auf den Steganlagen untersagt.

(3) Auf den Stauanlagen darf nicht geraucht werden. Das Mitnehmen von Glasgebinden auf die Steganlagen ist untersagt.

(4) In Zeiten starker Auslastung ist das Liegen am Steg mit oder ohne Hilfe von Liegebetten untersagt.

(5) Das Hantieren mit den Rettungsgeräten ist nur in den dafür vorgesehenen Fällen (Notfälle) erlaubt.

(6) Das dauernde Anlanden von Booten und anderen Schwimmkörpern an den Badestegen ist untersagt.

(7) Das Angeln am Steg ist untersagt

(8) Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden. Schwimmer und Springer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

2.10. Benützung von Zusatzeinrichtungen

(1) Jeder Badegast darf nur eine Sitz- bzw. Liegefläche beanspruchen. Wird diese nicht benützt, ist eine längerfristige Reservierung durch Auflegen von Handtüchern, Taschen udgl. nicht gestattet - im Bedarfsfall dürfen diese Gegenstände vom Personal des Campingplatzes entfernt werden.

2.10. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

(1) Wertgegenstände sind- wenn die Möglichkeit besteht- an der Campingkasse gegen Quittung zu deponieren; für sonst in den Badebereich eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

(2) Gefundene Gegenstände sind im Büro des Campingplatzes abzugeben.

(3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Badebereich am Campingplatz, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

(4) Bei Diebstahl und Verlust von unbeaufsichtigten Wertgegenständen (Handy, Geldbörse udgl.) wird keine Haftung übernommen.

2.11. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

(1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung des Campingplatzes sofort zu melden.

(2) Jeder Badegast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

2.12., Alkohol und Getränken

(1) Die Benützung von Glasware ist im Strandbereich untersagt.

2.13. Sonstiges

(1) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich des Campingplatzes bedarf der Zustimmung der Eigentümerin.

(2) Rauchen ist in den gekennzeichneten Bereichen, wie z. B. der Sanitärbereich, unzulässig.

(3) Wildtiere oder Wasservögel (z. B. Enten, Schwäne, etc.) dürfen nicht gefüttert werden!